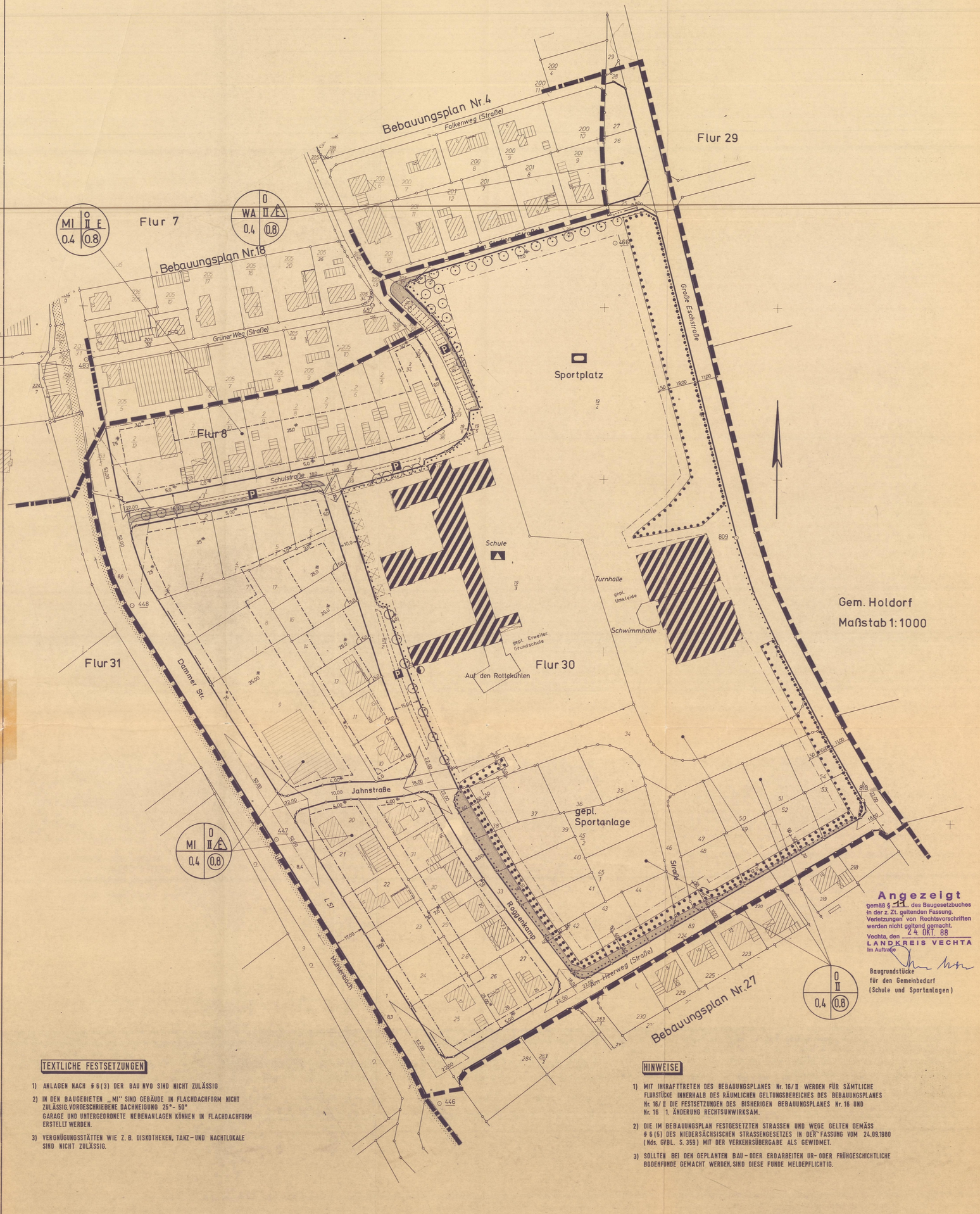

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) ANLAGEN NACH § 6 (3) DER BAU NVO SIND NICHT ZULÄSSIG
2) IN DEN BAUGEBIETEN „MI" SIND GEBÄUDE IN FLACHDACHFORM NICHT ZULÄSSIG. VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG 25°- 50°
GARAGE UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN KÖNNEN IN FLACHDACHFORM ERSTELLT WERDEN.
3) VERGNÜGUNGSSTÄTTEN WIE Z. B. DISKOTHEKEN, TANZ- UND NACHTLOKALE SIND NICHT ZULÄSSIG.

HINWEISE

1) MIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 16/II WERDEN FÜR SÄMTLICHE FLURSTÜCKE INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 16/II DIE FESTSETZUNGEN DES BISHERIGEN BEBAUUNGSPLANES Nr. 16 UND Nr. 16 1. ÄNDERUNG RECHTSUNWIRKSAM.
2) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES IN DER FASSUNG VOM 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.
3) SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- ODER ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, SIND DIESE FUNDE MELDEPFLICHTIG.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 [1] VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) [1] UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBl. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6 [1] VOM 05.12.1983 (NDS. GVBl. S. 281) [1], I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.6.1978 (NDS. GVBl. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG [1] VOM 22.12.1982 (NDS. GVBl. S. 545) [1] UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.82 (NDS. GVBl. S. 230), ZULETZT GEÄNDERT DURCH [1] VOM (NDS. GVBl. S.) [1] HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16/II /DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. [3]
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN [3] TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - SOWIE DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN [3] ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG - [2] ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 28.09.1988

BÜRGERMEISTER (Wernke) — GEMEINDEDIREKTOR (Kuck)

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.10.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16/II BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 26.01.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDEDIREKTOR (Kuck)

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR: 8 + 30 MASSTAB 1: 1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT VECHTA
AM 13.10.1983 AZ. 05103 N 2 - V 1741/83-556

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM JUNI 83).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Vechta, DEN 30.9.88
KATASTERAMT VECHTA

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER GEMEINDE HOLDORF

HOLDORF, DEN 13.02.1986
(Kuck)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.10.1987 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.03.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 28.03.1988 BIS 30.04.1988 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN 28.09.1988
GEMEINDEDIREKTOR (Kuck)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGSNAHME BIS ZUM ..... GEGEBEN.

..... DEN .....
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 23.08.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 28.09.1988

BÜRGERMEISTER (Wernke) — GEMEINDEDIREKTOR (Kuck)

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ..... (AZ. .....) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ..... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

..... DEN .....
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE .....

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ..... (AZ. .....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

..... DEN .....
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 11.11.1988 IM AMTSBLATT Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 45 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DEN BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ~~24.10.1988~~ 11.11.1988 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Holdorf, DEN 14.11.1988
(Kuck)
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

..... DEN .....
GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG §§ 1 bis 11 BauNVO

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete ●
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO (Wochenh.) Sondergebiete, die der Erholung dienen
- SO Sonstige Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO

- (GR) Geschoßflächenzahl ●
- GA Grundflächenzahl ●
- 3,0 Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
  - III als Höchstgrenze ●
  - III - V als Mindest- und Höchstgrenze
  - (V) zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22 und 23 BauNVO

- o Offene Bauweise ●
- E nur Einzelhäuser zulässig ●
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise ●
- Baulinie
- Baugrenze ●
- Sonderbauweise: Gebäudelängen bis ... m sind zul., Abstände nichten sich nach § 7 NBauO

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und priv. Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 BBauG

- Flächen für den Gemeinbedarf ●
- Öffentliche Verwaltungen
- Sonstigen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ●
- Schulen ● ●
- Post
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitl. Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG

- Straßenbegrenzungslinie ●
- P Öffentliche Parkfläche ●
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG)

- z.B. Einfahrt
- z.B. Einfahrtsbereich
- z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festem Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG

- Elektrizität ● Gas

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG

- Spielplatz
- Sportplatz
- Parkanlage
- Friedhof

Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern ●
- Bäume
- Sträucher
- Bäume ●
- N Naturschutzgebiet
- Sträucher ●
- L Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Gebäudebestand, Grenzen, und Hinweise

- Öffentliches Gebäude ●
- Wohngebäude ●
- Wirtschafts- und Industriegebäude ●
- Mauer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze ●
- Flurstückgrenze ●
- 22 Flurstücksnummer ●

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze
- Ga Garage
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ●
- Begrenzung abschl. Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- Bauliche Anlagen, sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, ferner Bewuchs dürfen eine Höhe von 0,80 m über OK fertig ausgebauter Fahrbahn nicht überschreiten. ●
- Parallelabstand 5,0 m ●

○ Im Plan nicht enthalten
● Im Plan enthalten

Angezeigt

gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der z. Zt. geltenden Fassung. Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
Vechta, den 24. OKT. 88
LANDKREIS VECHTA
Im Auftrage

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Schule und Sportanlagen)

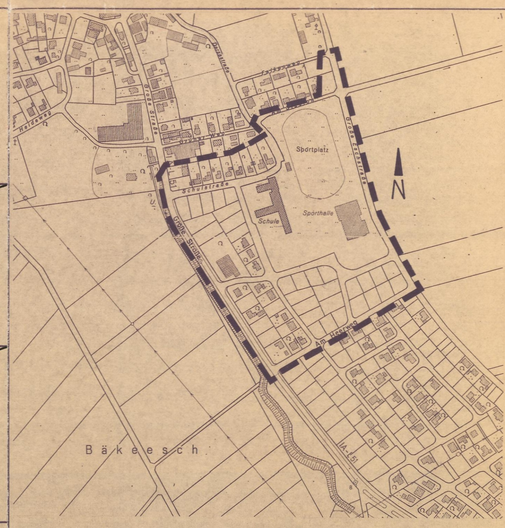

BEBAUUNGSPLAN NR. 16/II

„Großer Esch"

Öffentlich ausgelegen vom 28.03.1988 bis 30.04.1988

Der Bebauungsplan hat am 24. Okt. 88 beim Landkreis Vechta vorgelegen.

GEMEINDE HOLDORF

LANDKREIS VECHTA
REG.-BEZ. WESER-EMS